



Verwaltungsrichtlinien für die Vergabe von Hausnummern in der Stadt Aachen

1 Grundsätzliches

Die folgenden Richtlinien gelten für die Neummerierung und Umnummerierung von Gebäuden sowie für den Wegfall von Hausnummern. Sie ergänzen § 8 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Aachen (Aachener Straßenverordnung) vom 19. März 2004 in der Fassung der Änderung vom 17.07.2019.

2 Zuständigkeit und Verfahren

2.1 Neummerierung

Neummerierungen erfolgen von Amts wegen oder auf Antrag.

Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen.

Der Bescheid ist an die Eigentümer*innen, Erwerber*innen oder Verwalter*innen des Grundstücks zu richten.

Falls Mieter*innen von der Nummerierung betroffen sind, sind die Eigentümer*innen im Bescheid zu verpflichten, diese zu informieren.

2.2 Umnummerierung

Umnummerierungen erfolgen von Amts wegen oder auf Antrag.

Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn

- Straßenneubenennungen und Straßenumbenennungen es erfordern,
- die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuverlässigkeiten führt,
- Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen, zum Beispiel Verlegung des Eingangs,
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

Nummerierungslücken allein rechtfertigen keine Umnummerierung.

Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen. Vor dem Erlass des Bescheides sind die Beteiligten – gegebenenfalls auch die Mieter*innen – anzuhören. Die Notwendigkeit der Umnummerierung ist in jedem Einzelfall zu begründen.

Der Bescheid ist an die Eigentümer*innen, Erwerber*innen oder Verwalter*innen des Grundstücks zu richten. Falls Mieter*innen von der Nummerierung betroffen sind, sind die Eigentümer*innen zu verpflichten, diese zu informieren.

2.3 Wegfall der Hausnummer

Wird ein Gebäude abgebrochen, erlischt die Hausnummer mit der Bestandskraft des Veränderungsnachweises des Katasteramtes der Städteregion Aachen.

Falls aus anderen Gründen eine Hausnummer entfallen soll, ergeht ein schriftlicher Bescheid des Fachbereichs Geoinformation und Bodenordnung. Der Bescheid ist an die Eigentümer*innen des Grundstücks zu richten. Falls Mieter*innen von der Nummerierung betroffen sind, sind die Eigentümer*innen im Bescheid zu verpflichten, diese zu informieren.

2.4 Information anderer Stellen

Über die erfolgte Nummerierung sind folgende Stellen zu informieren:

Das Polizeipräsidium, der Fachbereich Feuerwehr und Rettungsdienst, die Bereiche der städtischen Fachbereiche für Wahlen, Statistik, Grundbesitzabgaben, Liegenschaften, Bauverwaltung, Wohnen, Verkehr, Tiefbau, Denkmäler, Abfallwirtschaft, der Fachbereich Sicherheit und Ordnung, der Fachbereich Bauaufsicht sowie das jeweils zuständige Bezirksamt.

Versorgungsträger werden ebenfalls über die Nummerierung informiert.

2.5 Überwachen der Anbringung neuer Hausnummern

Die ordnungsgemäße Anbringung von vergebenen Hausnummern wird im Stadtbezirk Aachen-Mitte durch das Ordnungsamt geprüft, in den übrigen Bezirken durch die Bezirksamter.

Die Durchsetzung mit Hilfe eventuell erforderlicher Zwangsmaßnahmen erfolgt durch das Ordnungsamt.

3 Was wird nummeriert?

3.1 Bebaute Grundstücke

In der Regel erhält jedes bebaute Grundstück eine oder mehrere Hausnummern.

Befinden sich mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück (zum Beispiel Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.a.), erhält das Grundstück in der Regel eine einzige Hausnummer. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung.

Bei Gebäuden mit mehreren Eingängen kann jeder Eingang eine eigene Hausnummer erhalten.

3.2 Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke werden in der Regel nicht nummeriert.

4 Wie wird nummeriert?

4.1 Zu verwendende Zahlen

Als Hausnummern sind ganze Zahlen zu verwenden. Falls diese nicht ausreichen, sind sie mit Buchstabenzusätzen zu versehen.

Doppelhausnummern, zum Beispiel 1-3, sind nicht zu verwenden. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere kleinere Grundstücke zu einem größeren vereinigt werden.

Für unbebaute, aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, mindestens eine Hausnummer freizuhalten. Dies gilt auch dann, wenn die unbebaute Fläche aus einer Grünanlage besteht.

4.2 Beginn der Nummerierung

Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Haupteerschließungsstraße zugekehrten Straßenstück.

4.3 Beidseitig bebaute Straßen

Auf der einen (vorzugsweise linken) Straßenseite sind ungerade Hausnummern in aufsteigender Folge zu verwenden, auf der anderen (vorzugsweise rechten) Straßenseite sind gerade Hausnummern in aufsteigender Folge zu verwenden.

Dabei soll der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegen. Bei größeren Lücken (zum Beispiel durch Freiflächen) ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.



4.4 Einseitig bebaute Straßen

Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Hausnummern in aufsteigender Folge festgesetzt.



4.5 Plätze

Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert.



4.8 Seiteneingänge und Hinterhäuser

Seiteneingänge und Hintergebäude sind in einer solchen Reihenfolge zu nummerieren, dass die Verbindung der einzelnen Hausnummern entlang der Grenzen und Gebäude auf einer Straßenseite eine sich nicht kreuzende Linie ergibt. Dabei spielt es keine Rolle, dass das Vorderhaus eine andere Zahl als das Hinterhaus erhält.



4.9 Stichstraßen

Gebäude an Stichstraßen oder -wegen ohne eigenen Straßennamen werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.



